

ANTRAG

XXII. GP-NR

17 /A

2002 -12- 20

der Abgeordneten Brosz, Mandak, Freundinnen und Freunde

betreffend Verlegung des für das Wahlalter maßgeblichen Stichtages

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel 26 Abs 1 des Bundes - Verfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

Die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl“ wird durch die Wortfolge „am Stichtag“ ersetzt.

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl“ gestrichen.
2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert und lautet:
„(2) Ob die Voraussetzungen nach dem Abs. 1 zutreffen, ist nach dem Stichtag (§1 Abs. 2) zu beurteilen.“

Begründung:

Derzeit sind Männer und Frauen wahlberechtigt, sofern sie vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Festlegung hat die Konsequenz, dass bei einem Wahltag zB im Jänner ErstwählerInnen bereits kurz nach ihrem 18. Geburtstag wahlberechtigt sind, wogegen sie bei einem Wahltermin zB im Dezember beinahe 19 Jahre alt sein müssen.

Diese unsachliche Differenzierung soll insofern beseitigt werden, als künftig das notwendige Wahlalter am Stichtag für die Wahl (als rund 2 Monate vor dem Wahltag) vorliegen muss, um wahlberechtigt zu sein.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen.